



HESSISCHER LANDTAG

14. 01. 2025

Kleine Anfrage

**Andreas Lichert (AfD), Roman Bausch (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD),
Klaus Gagel (AfD), Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD) und Andreas Lobenstein (AfD)
vom 18.11.2024**

Notwendigkeit der Neuverschuldung im Rahmen der Helaba-Kapitalmaßnahmen

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Hessische Landesregierung wird das Eigenkapital der Hessischen Landesbank (Helaba) auf Grund von regulatorischen Anforderungen der Europäischen Bankenaufsicht um zwei Milliarden Euro stärken. Ihre bisherige Stille Einlage in gleicher Höhe verbleibt in der Helaba-Tochtergesellschaft WI-Bank, wird aber auf das Land als Forderung umgeschrieben. Zur Finanzierung der neuen Eigenkapitaleinlage ist daher durch das Land Hessen eine zusätzliche Kreditaufnahme von zwei Milliarden Euro notwendig. Einem Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung (Drucksache 19/3247) ist zu entnehmen, dass auch die Stille Einlage des Freistaats in der Bayerischen Landesbank (BayernLB) in Höhe von 1,7 Milliarden Euro nicht den Kapitalanforderungen der europäischen Bankenaufsicht entspricht. Anders als die Hessische Landesregierung plant die Bayerische Staatsregierung jedoch eine Umwandlung der Stillen Einlage in hartes Kernkapital, womit weder dem Freistaat noch den beteiligten Sparkassen zusätzliche finanzielle Lasten entstehen.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Das Land Hessen ist einer der Träger der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba). Es hat vor Jahrzehnten zwei Stille Einlagen in die Helaba eingebracht. Nun wurde das Eigenkapital der Landesbank neu strukturiert. Das Land hat zwei Milliarden Euro in die Bank eingebracht und im Gegenzug zwei milliardenschwere Fördervermögen für den Wohnungsbau und für die kommunale Infrastruktur von der Helaba zurückerhalten. Die Stillen Einlagen wurden beendet. Es ist nicht zutreffend, dass diese in der WIBank verblieben sind. Diese Anpassung war rein regulatorisch bedingt. Das Land Hessen hat mit den weiteren Trägern der Helaba eine Lösung erarbeitet und sodann umgesetzt, die die Beanstandung der Bankenaufsicht nachhaltig behoben hat und die die Zustimmung der Aufsicht fand.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Warum hat sich die Hessische Landesregierung zur Erfüllung der Kapitalanforderungen gegen das bayerische Modell einer Überführung der Stillen Einlagen in andere Kapitalbestandteile der Landesbank entschieden?
- Frage 2 Inwiefern unterscheiden sich die Sondervermögen „Wohnungswesen und Zukunfts-investitionen“ (WuZ) und „Hessische Investitionsförderung“ (HIF) vom Bayerischen „Zweck-vermögen“?
- Frage 3 Wurde eine entsprechende Überführung der Sondervermögen WuZ und HIF geprüft, um die Anerkennung der Stillen Einlagen als haftendes Eigenkapital zu ermöglichen.
Falls ja: Welche Hindernisse wurden dabei festgestellt?
- Frage 4 Welche konkreten regulatorischen Anforderungen seitens der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) beziehungsweise der Europäischen Zentralbank (EZB) waren entscheidend dafür, dass eine Umwandlung der Stillen Einlagen analog zu der in Bayern geplanten Kapitalmaßnahme in Hessen keine Option war?

Frage 5 Gab es im Zusammenhang mit den Kapitalmaßnahmen bei den Landesbanken zwischen der Hessischen Landes- und der Bayerischen Staatsregierung beziehungsweise ihren in dieser Sache Beauftragten Abstimmungen?
Falls ja: Wann, durch wen genau und mit welchen Inhalten und Ergebnissen?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Vorangestellt wird daraufhin hingewiesen, dass keine Aussage dazu möglich ist, was die Aufsicht explizit an den Stillen Einlagen in Bayern moniert hat. Hierzu kann nur der Freistaat eine Aussage treffen. Insofern kann kein Vergleich zwischen der Lösung des Landes Hessen und der Situation im Freistaat Bayern gezogen werden.

Bei der Lösungsfindung stand für das Land Hessen im Vordergrund, dass die Förderprogramme für den Wohnungsbau „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“ (WuZ) und für die Kommunen „Hessischer Investitionsfonds“ (HIF) durch die Neustrukturierung nicht beeinträchtigt werden. Seit Jahrzehnten waren die beiden milliardenschweren Fördervermögen des Landes als Stille Einlagen in die Helaba eingebracht. Nun sind beide Fördervermögen zurück ans Land gegangen, so dass das Land die Unterstützung für den sozialen Wohnungsbau und die Kommunen nun in eigener Verantwortung unvermindert fortsetzen kann. Dafür ist es essenziell, dass die inhaltliche Ausgestaltung und Konditionierung sich nach den Förderzielen des Landes Hessen richten.

Verantwortlich dafür ist insbesondere die langfristige Zweckbindung der Fördervermögen, die sicherstellt, dass diese nur zu den gesetzlich festgesetzten Förderzwecken verwendet werden. Lösungsansätze, die die Zweckbindung in irgendeiner Art gefährdet hätten, waren für das Land kein gangbarer Weg.

Wiesbaden, 23. Dezember 2024

In Vertretung:
Uwe Becker